

Reglement

Kita und schulergänzende Betreuungsmodule

gültig ab 15.08.2022

1. Einleitung

Das Betreuungsreglement für die Kita und für die schulergänzenden Betreuungsmodule dient als Grundlage für ein gutes Gelingen der Zusammenarbeit zwischen den Eltern des Kindes und der Kita Äntenäscht GmbH.

Das vorliegende Reglement ist fester Bestandteil des Betreuungsvertrages „Kita, Mittagstisch und schulergänzende Betreuungsmodule“.

2. Aufnahme Kitakinder, Kinder mit schulergänzenden Betreuungsmodulen

In der Kita Äntenäscht werden in der Regel Kinder im Alter ab 3 Monaten betreut.

Es ist demnach möglich, dass die Eingewöhnung ab dem Alter von 2 Monaten stattfindet.

Die vertraglich vereinbarte Aufnahme des Kindes gilt als definitiv, sobald die in Rechnung gestellte Kautionshöhe von Fr. 300.– im Voraus bezahlt worden ist.

Dieser Betrag wird den Eltern zum definitiven, fixen Betreuungsbeginn des Kindes – mit der Fälligkeit des ersten Monatsbeitrages – gutgeschrieben.

Wird der Betreuungsvertrag noch vor dem Beginn des Betreuungsverhältnisses aufgelöst, so verfällt die Kautionshöhe zu Gunsten der Kita Äntenäscht.

3. Eingewöhnungspauschale und Eingewöhnung

Für die Eingewöhnungsphase wird den Eltern je nach Alter ihres Kindes ein Pauschalbetrag mit der ersten Monatsrechnung verrechnet:

Kleinst- und Kleinkinder (ab 3 Mt. bis Kindergartenbeginn)	→ Fr. 200.-
Ab Kindergartenbeginn	→ Fr. 100.-
SchülerInnen	→ Fr. 50.-

Kleinst- und Kleinkinder werden in der Kita Äntenäscht GmbH nach dem Berliner Modell (→ siehe Homepage) eingewöhnt.

Kindergarten- und Schulkinder mit schulergänzenden Betreuungsmodulen haben die Möglichkeit, vor ihrem Betreuungsbeginn 2 x 1h auf der entsprechenden Betreuungsgruppe zu „schnuppern“.

4. Betreuungstarif / Betreuungskosten

Der Betreuungstarif variiert je nach Alter und Betreuungsmodul der betreuten Kinder.

Altersbedingte Modulwechsel (von Kleinst- zu Kleinkind, von Kleinkind zu Kindergartenkind, von Kindergarten- zu Schulkind) werden automatisch berücksichtigt und der Betreuungstarif – falls keine Vertragsänderungen bzw. Mutationen vorliegen – angepasst.

→ siehe aktuelle Tarifordnung der Kita Äntenäscht GmbH, Homepage

4.1 Fakturierung

→ Grundsätzlich gelten die Tarife und die Vereinbarungen gemäss der aktuellen Tarifordnung der Kita Äntenäscht GmbH (→ siehe Homepage)

- Die Fakturierung erfolgt jeweils um den 20. des Vormonates. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Bei Krankheit, Ferien, Betriebsferien, sowie für die Zeitspanne zwischen Weihnachten und Neujahr kann keine Kostenreduktion gewährt werden.

- Monatspauschale = Betreuungskosten pro Woche x 4,2

Kinder mit besonderen Bedürfnissen: Kinder mit besonderen Bedürfnissen und miteinhergehend mit besonderem Betreuungsaufwand werden in die Kita Äntenäscht aufgenommen, wenn dies die Gruppenkapazitäten erlauben. Der besondere Betreuungsaufwand wird bis vor den Kindergartenbeginn mit dem Faktor 1.5 gedeckt. Somit wird ein besonderer Betreuungstarif erforderlich (→ siehe Tarifordnung, Tarif ab 3 bis 18 Monate). Ab dem Kindergartenbeginn wird die Situation neu evaluiert und die Betreuungskosten gegebenenfalls angepasst.

Der besondere Betreuungsaufwand wird im Betreuungsvertrag „Kita, Mittagstisch und schulergänzende Betreuungsmodule“ unter „Besondere Vereinbarungen“ vermerkt.

- Zusätzliche Betreuungsstunden sind nach Absprache mit der Kitaleitung in Ausnahmefällen grundsätzlich möglich und werden mit einem Unkostenbeitrag von Fr. 10.- pro angebrochene Stunde in Rechnung gestellt.
- Zusätzliche Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern:
Bei Unterrichtsausfall oder während der Schulferien ist die zusätzliche Betreuung (*ausserhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungsmodule*) je nach Auslastung der entsprechenden Betreuungsgruppe möglich. Die Eltern wenden sich mit ihrer Anfrage direkt an die verantwortliche Fachkraft der entsprechenden Betreuungsgruppe. Die zusätzliche Betreuung wird nachträglich – gemäss Tarifordnung (→ siehe „Ferienbetreuung: Kindergarten- und Schulkinder“) – in Rechnung gestellt.
- Ferienbetreuung:
Besuchen Kinder die Kita ausschliesslich während der Schulferien, so wird pro effektiver Ferienbetreuung ein befristeter „Betreuungsvertrag Ferienbetreuung“ abgeschlossen.
- **Die zusätzlich angemeldete sowie die vertraglich vereinbarte Ferienbetreuung wird grundsätzlich vollumfänglich verrechnet. Ausnahmen sind vorbehalten und erfordern ein schriftliches (ärztliches) Attest.**
- Bei verspätetem Abholen der Kinder und dem Verlassen des jeweiligen Kitagebäudes nach 18:00 Uhr wird pro angebrochene Viertelstunde ein Unkostenbeitrag von Fr. 10.- in Rechnung gestellt.
- In der Monatspauschale inbegriffen sind die Mahlzeiten (Frühstück bis 07:30 Uhr, Znüni, Mittagessen, Zvieri), ungesüsste Getränke und Pflegematerial (für den Wickelvorgang: Intimpompaden, Trocken- und Feuchttücher; Zahnpasta; Material Nothilfe).
- Allfällige Unkostenbeiträge für Ausflüge sind nicht Bestandteil der Monatspauschale.
- Bei allfälligen Zahlungsschwierigkeiten sind die Eltern angehalten, sich unverzüglich mit der Kitaleitung in Verbindung zu setzen. Werden die Betreuungskosten nicht beglichen, so tritt das Mahnverfahren der Kita Äntenäscht GmbH (→ siehe 4.2) in Kraft.

4.2 Mahnverfahren

Werden die Betreuungskosten nicht fristgerecht beglichen und findet bezüglich der Zahlungsschwierigkeiten kein direkter Austausch mit der Kitaleitung statt, so tritt folgendes Mahnverfahren in Kraft:

- 1) Die Eltern erhalten eine 1. Mahnung zur Begleichung der offenen Betreuungskosten per Mail oder via Post.
- 2) Die Eltern erhalten eine 2. Mahnung zur Begleichung der offenen Betreuungskosten via Post.
- 3) Kommt es zur Ausstellung einer 3. Mahnung, so ist es dem Kind untersagt, die Kita bis zur Begleichung der Betreuungskosten zu besuchen. Des Weiteren behält es sich die Kita Äntenäscht GmbH vor, rechtliche Schritte – sprich ein Betreibungsverfahren – einzuleiten.

Bei erfolglosem Mahnverfahren zwecks unbeglichener Betreuungskosten kann der Kitaplatz des Kindes seitens der Kitaleitung fristlos gekündigt werden.

Tritt die fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses in Kraft, so gehen die bis zum Monatsende anfallenden Betreuungskosten – zusätzlich zu den noch offenen Elternbeiträgen – zu Lasten der Eltern. Des Weiteren wird den Eltern ab der 2. ausgestellten Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 10.- verrechnet.

4.3 Geschwisterrabatt

Die Kita Äntenäscht gewährt den Familien ab dem zweiten Kind 5% Ermässigung auf die Summe der monatlichen Betreuungskosten ihrer Kinder.

→ Diese Kostenreduktion gilt nicht für die Spezialangebote Spielgruppe und Mittagstisch.

5. Öffnungszeiten Kita Äntenäscht GmbH

Montag bis Freitag 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr

→ Bei verspätetem Abholen der Kinder und dem Verlassen des jeweiligen Hauses nach 18:00 Uhr wird den Eltern pro angebrochene Viertelstunde ein Unkostenbeitrag von Fr. 10.- in Rechnung gestellt.

5.1 Öffnungszeiten Spielgruppen Äntli (OE) und Änteposcht (UE)

Montag bis Freitag 08:45 Uhr bis 11:30 Uhr

→ siehe separates Reglement, Spielgruppe

5.2 Öffnungszeiten Mittagstisch

Montag bis Freitag 11:45 Uhr bis 13:15 Uhr

→ siehe separates Reglement, Mittagstisch

6. Ferien und Feiertage

Bleibt die Kita infolge von Betriebsferien oder Feiertagen geschlossen, so besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Betreuungskosten.

Die Kita Äntenäscht GmbH bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- An offiziellen, kantonalen Feiertagen sowie am 24. Dezember und am 1. Mai
- Zwischen Weihnachten und Neujahr
- Während der offiziellen Betriebsferien der Kita Äntenäscht (jeweils Kalenderwochen 29 + 30)
→ Vor offiziellen Feiertagen schliesst die Kita bereits um 16:00h (Karfreitag & Auffahrt)

7. Betreuungsbonus

Der sogenannte Betreuungsbonus, welcher die Kita Äntenäscht den Familien gewährt, beinhaltet Kompensations- und Tauschtage. Die Eltern melden sich bezüglich des Betreuungsbonus direkt bei der verantwortlichen Fachkraft der entsprechenden Betreuungsgruppe.

Kompensationstag: Bleibt das betreute Kind aufgrund von Krankheit, Abwesenheit, (Betriebs-)Ferien oder Feiertagen von der Kita fern und haben die Eltern die Absenz fristgerecht gemeldet, so wird den Eltern **1 modulspezifischer Kompensationstag pro Quartal** des Kalenderjahres kostenlos gutgeschrieben. Kompensationstage sind nicht kumulierbar und können nicht in einzelne Betreuungsstunden aufgeteilt werden.

Tauschtag: Den Familien wird **pro Halbjahr** (Januar - Juni; Juli – Dezember) **1 modulspezifischer Tauschtag** ermöglicht.

→ Gewünschte Kompensations- und Tauschtage werden bewilligt, wenn dies die Auslastung der entsprechenden Betreuungsgruppe erlaubt.

8. Wöchentliche Mindestanwesenheit

Die wöchentliche Mindestanwesenheit von Kleinst- und Kleinkindern (vor dem Kindergarteneintritt) beträgt 20%. Ab dem Kindergarteneintritt muss das Kindergarten- bzw. Schulkind mindestens 1 Modul pro Woche belegen.

9. Voraussetzung für den Betreuungsbeginn, Säuglinge

Voraussetzung ist, dass der Säugling die Nahrung (Muttermilch oder Pulvermilch) aus der Schoppenflasche akzeptiert. Es obliegt der Verantwortung der Eltern, ihr Kind frühzeitig an die Schoppenflasche zu gewöhnen.

Die Nahrungsaufnahme aus der Schoppenflasche erfordert eine ganz andere Saugtechnik als das Trinken an der Brust. Akzeptiert das Kind bis Ende der Eingewöhnungsphase die Schoppenflasche bzw. die Nahrungsaufnahme während des Betreuungsalltags (noch) nicht und ist die Stillung der Grundbedürfnisse des Säuglings und somit die Bewältigung des Betreuungsalltags nicht möglich, so kann sich der Betreuungsbeginn verzögern.

In diesem Falle kann keine Kostenreduktion gewährt werden.

10. Bringen und Abholen der betreuten Kinder

Damit wir im Rahmen unseres professionellen Betreuungsalltags einen strukturierten, geordneten und angenehmen Tagesablauf gewährleisten und einhalten können, sind die Eltern angehalten, sich an die vorgegebenen Ankunftszeiten zu halten.

Morgens müssen die Kinder bis 09:00 Uhr in die Kita gebracht werden, nachmittags zwischen 13:00 Uhr und spätestens 14:00 Uhr. Ist das Einhalten der Ankunfts- bzw. Abholzeiten nicht möglich, so ist das Bringen bzw. Abholen der Kinder ausserhalb der Blockzeiten (→ siehe 11.) erwünscht.

- Innerhalb der Ganztagesbetreuung ist es den Eltern möglich, ihr Kind ab frühestens 16:30 Uhr abzuholen. Falls das Abholen vor diesem Zeitpunkt erwünscht sein sollte, so ist das frühzeitige Kommunizieren auf der entsprechenden Betreuungsgruppe von Wichtigkeit.

- Um abends bei der Abgabe einen angemessenen Austausch zwischen Eltern und Fachkräften gewährleisten zu können, sollten die Kinder möglichst bis spätestens 15 min vor Kitaschluss abgeholt werden.
- Die Kita ist darauf angewiesen, dass die Eltern ihr Kind bzw. ihre Kinder am Ende des Betreuungstages pünktlich abholen (→ siehe 4.1 Fakturierung). Bei allfälligen Verspätungen ist die Gruppenleitung unverzüglich zu informieren. Verspätungen stellen Ausnahmesituationen dar und ziehen die Begleichung eines Unkostenbeitrages mit sich (→ siehe 4.1 Fakturierung).
- Die betreuten Kinder müssen zwingend von einer erziehungsberechtigten Person abgeholt werden. Ist dies nicht möglich, so kann eine der Familie bekannte Vertrauensperson das Kind abholen. Zum Schutz und zum Wohl des Kindes muss diese Vertrauensperson der entsprechenden Gruppenleitung vorgestellt werden. Des Weiteren gilt die Ausweispflicht. Allen anderen, unberechtigten oder der Kita unbekannt Personen wird das Kind nicht übergeben.

11. **Blockzeiten:** 09:00 Uhr – 10:45 Uhr / 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Blockzeiten sind Betreuungszeitfenster, welche zu Gunsten der Betreuungsqualität nicht unterbrochen werden. Die Kita Äntenäscht bietet den betreuten Kindern während der Blockzeiten geführte Aktivitäten, Freispiereinheiten und vielfältige Aufenthaltsmöglichkeiten im Innen- bzw. Aussenbereich an.

12. **Absenzen / Krankheit / Unfälle**

- Die Eltern sind angehalten, die Abwesenheit ihres Kindes sowie zusätzliche, individuelle Ferien baldmöglichst der Gruppenleitung mitzuteilen. Die kommunizierte Absenz gilt als „entschuldigte“ Absenz und kann gegebenenfalls kompensiert werden (→ siehe 7. *Betreuungsbonus*).
- Kranke Kinder sind grundsätzlich zu Hause zu pflegen.
- Kinder, welche die Kita Äntenäscht infolge Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besuchen können, sind möglichst am Vortag oder bis spätestens um 09:00 Uhr morgens bei der entsprechenden Gruppenleitung abzumelden. Eine Kostenreduktion kann nicht geltend gemacht werden.
- Bei Erkrankung oder Unfall des Kindes während der Betreuungszeiten in der Kita Äntenäscht werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Sollten diese und gegebenenfalls der Notfallkontakt nicht erreichbar sein, so sind die Fachkräfte in Notfallsituationen (z.B. Unfall) berechtigt, den im Vertrag genannten Arzt oder den ärztlichen Notfalldienst zu kontaktieren. Die ärztliche Behandlung geht zu Lasten der Eltern respektive zu Lasten deren Kranken- oder Unfallversicherung.
- Kinder mit Anzeichen einer ansteckenden und/oder fiebrigen Erkrankung wie z.B. Magen-Darm-Infektion, Bindehautentzündung, Hand-Mund-Fuss-Krankheit, ... werden in der Kita nicht betreut.
- Die entsprechende Gruppenleitung ist zeitnah über die aktuellen Krankheiten des Kindes zu informieren.

13. **Erkrankungen / Medikamente**

- Chronische Erkrankungen, Allergien oder andere Empfindlichkeiten werden innerhalb des entsprechenden Betreuungsvertrages unter „Besonderes“ vermerkt und müssen während des Eintritts des Kindes in die Kita – während des Eingewöhnungsgesprächs auf der jeweiligen Betreuungsgruppe – umfassend gemeldet werden.
- Ebenso sind die Eltern angehalten, ansteckende Erkrankungen des Kindes und innerhalb der Familie der Gruppen- oder Kitaleitung umgehend zu melden.
- Die Eltern erteilen der Gruppenleitung mittels des Formulars zur „Medikamentenabgabe“ (→ siehe *Homepage*) schriftliche Weisung, welche Medikamente ihrem Kind verabreicht werden sollen. Ohne diese schriftliche Weisung sind die Fachkräfte nicht berechtigt, (homöopathische) Medikamente zu verabreichen. → **Medizinische Notfälle sind von dieser Regelung ausgenommen.**

14. Kindergarten- und Schulweg

- Kindergarten: Die Kita Äntenäscht begleitet die Kinder des 1. Kindergartenjahres auf dem Kindergartenweg, insofern sie in einem von der Kita Äntenäscht berücksichtigten Kindergarten eingeschrieben sind.
In Oberentfelden werden indes die Kindergärten «Brunnmatt» und «Pappelweg 1 – 4», in Unterentfelden alle Kindergärten «Feld 1 – 4» und «Moosacker 1 – 2» angelaufen.
Ab dem 2. Kindergartenjahr müssen die Kinder ihren Kindergartenweg eigenständig bewältigen.
- Schule: Die Schülerinnen und Schüler bewältigen ihren Schulweg selbständig.
Besondere Schulwege (Turnen, Religion, ...) liegen in der Verantwortung der Eltern.

15. Kündigungsfrist

- Die Kündigungsfrist der Kitamodule und der schulergänzenden Betreuungsmodule beträgt **zwei Monate**. Sie kann nur **auf Ende Monat** erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich (via Mail oder per Brief) eingereicht werden.
- Wird der Vertrag vor Antritt der Betreuung oder während des ersten Monats durch die Eltern aufgelöst, so verfällt die Kautions- bzw. die erste Monatspauschale zu Gunsten der Kita Äntenäscht GmbH.

16. Vertragsänderungen und Mutationen

- Die Eltern sind angehalten, zwecks Vertragsänderungen und Mutationen das entsprechende Mutationsgesuch (*→ siehe Homepage*) auszufüllen. Die Anfrage ist unverbindlich; bei Bedarf an anderen Betreuungstagen wird die Mutation nur gegensigniert, falls dies die belegungstechnischen Kapazitäten der entsprechenden Betreuungsgruppe erlauben. Ansonsten gibt es gruppenspezifische Wartelisten.
- Aufstockung Betreuungsumfang: Vertragsänderungen und Mutationen können – je nach belegungstechnischen Kapazitäten der entsprechenden Betreuungsgruppe – **per sofort** in Kraft treten.
- Reduktion Betreuungsumfang: Vertragsänderungen und Mutationen sind **per Ende Monat**, bis spätestens **einen Monat im Voraus (d.h. mit einem Monat Frist)** anzumelden.
Sie treten jeweils per 1. des Monats in Kraft.
- **Mutationsgesuche von Kindern mit schulergänzender Betreuung müssen bis spätestens Ende Juni eintreffen und treten ab Beginn des neuen Kindergarten- bzw. Schuljahres – mit Schulstart – in Kraft.**
- Mutationen liegen immer in der Verantwortung der Eltern und können nur nach Absprache mit der / dem Verantwortlichen Belegung (Kitaleitung) gewährt werden.

17. Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes kann in folgenden Fällen durch die Kita Äntenäscht GmbH verfügt werden:

- Die Erziehungsberechtigten des Kindes verstossen – trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung – wiederholt gegen dieses Reglement, gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder gegen Anordnungen der Kitaleitung.
- Die Eltern begleichen die offenen Betreuungskosten auch nach der 3. Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist (*→ siehe Mahnverfahren, 4.2*).
- Das Verhalten des Kindes ist auf der Betreuungsgruppe nicht mehr tragbar.
- Das pädagogische Angebot entspricht nicht mehr den veränderten Bedürfnissen des Kindes.

18. Mahlzeiten

- Die Mahlzeiten belaufen sich in der Kita Äntenäscht auf ein Frühstück (nur bei Eintreffen vor 07:30 Uhr), ein Znüni, ein Mittagessen und ein Zvieri.
Kleinstkindern bis 18 Monate oder Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird (bedarfsgerecht) Breinahrung, insbesondere Gemüse- und Früchtebrei, angeboten.
Schoppenpulver, Breizusätze sowie spezielle Nahrung werden von den Eltern mitgebracht.
- Das Mittagessen wird von unseren KöchInnen in Anlehnung an die Richtlinien der *Fourchette Verte*, einem Qualitätslabel für saisonale, gesunde und ausgewogene Ernährung, zubereitet.
- Nehmen Kindergarten- und Schulkinder ihr Znüni im Kindergarten bzw. in der Schule ein, so nehmen sie dieses von zu Hause aus mit.

19. Kleidung

- Die Kinder sollten bequeme Kleider tragen. Die Eltern bringen eigenverantwortlich Ersatzkleider in die Kita. Ebenso sind witterungs- und wettergerechte Kleidung und Schuhe wichtig. Der Aufenthalt im Freien findet bei jeder Witterung (*→ Ausnahmen vorbehalten!*) statt.
- Um Verwechslungen vorzubeugen, sind Kleider und Schuhe zu kennzeichnen und mit dem Namen des Kindes zu versehen. Die Kita lehnt bei Verlust jegliche Haftung ab.
- Die Eltern bringen die Windeln für Ihr Kind bedarfsgerecht von zu Hause mit.

20. Allgemeines

- Batteriebetriebene, akustische und waffenähnliche Spielwaren dürfen nicht in die Kita mitgebracht werden. Es ist den Kindern untersagt, sich mit elektronischen Geräten und Spielmaterialien im Innen- und im Aussenbereich ihrer Betreuungsgruppe aufzuhalten.
- Der Gebrauch des Mobiltelefons ist während der Betreuungszeit nur in Ausnahmefällen und nach eindeutiger Absprache und Kommunikation mit den Eltern möglich.
- Während der Aufsichtspflicht des Kindes auf der entsprechenden Betreuungsgruppe und im Kitagarten muss die „Überwachungsuhr“ (Smart Watch) in der Garderobekiste des betreuten Kindes oder in dessen privatem Rucksack verstaut werden.
- Die Eltern müssen – auch an ihrem Arbeitsplatz – jederzeit erreichbar sein. Sollte dies nicht möglich sein, so muss die verantwortliche Fachkraft der entsprechenden Betreuungsgruppe zeitnah informiert und ein Notfallkontakt genannt werden.
- Änderungen von Wohn- und Arbeitsplatz sind unverzüglich der Kitaleitung zu melden.

21. Kommunikation und Feedbackkultur Eltern – Kitapersonal

- Die Kita Äntenäscht GmbH legt grossen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern. Sollten diese letzteren das Bedürfnis nach einem Gespräch mit der Kitaleitung oder mit der entsprechenden Gruppenleitung haben, so melden sie sich eigenverantwortlich, um einen Termin zu vereinbaren.
- Die Kita Äntenäscht bietet den Familien der betreuten Kitakinder (bis vor den Kindergarteneintritt) jährlich ein Entwicklungsgespräch an, wenn das Kind bereits seit 6 Monaten fix in der Kita betreut wird.
- Die Eltern sind angehalten, ihre Anliegen mit der entsprechenden Gruppenleitung oder mit der Kitaleitung zu besprechen. PraktikantInnen und Lernende sind nicht zuständig und verfügen noch nicht über die erforderlichen Kompetenzen.
- Im Interesse des Kindes informieren die Eltern die Kitaleitung und die entsprechende Gruppenleitung über spezielle familiäre Situationen. Das Personal ist an die Schweigepflicht gebunden.
- Rückmeldungen, Anregungen und/oder konstruktives Feedback seitens der Eltern sind jederzeit Willkommen und erwünscht und können bei der Kitaleitung und/oder bei der Gruppenleitung – in einem passenden Rahmen – angebracht werden.

22. Versicherung / Haftung

- Die Kita Äntenäscht ist haftpflichtversichert.
- Die Eltern verpflichten sich ihrerseits, eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung für das betreute Kind abzuschliessen.
- Die Kinder sind angehalten, zu den kitaeigenen Anlagen, zum Mobiliar, zu den Spielgeräten und -materialien Sorge zu tragen. Bei mutwilliger und fahrlässiger Sachbeschädigung haften die Eltern.
- Für Schmuck, Kleider, private Spielsachen und Schäden an diesen lehnt die Kita Äntenäscht jegliche Haftung ab.

23. Schlussbestimmungen

Das Reglement „Kita und schulergänzende Betreuungsmodule“ wird regelmässig auf seine Gültigkeit hin überprüft.

Die Kita Äntenäscht behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bestimmungen den sich verändernden Verhältnissen anzupassen. Änderungen werden den Eltern zeitnah und in geeigneter Form (z.B. Homepage, Elterninformation, Rechnungsbeilage, ...) kommuniziert.

Kita Äntenäscht GmbH